

Fachgruppe Photochemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Geschäftsordnung

Präambel

Die Fachgruppe wurde im Jahr 1971 in Karlsruhe gegründet und hat die Förderung aller Bereiche der Photochemie zum Ziel – von den Grundlagen bis zur Anwendung.

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (im Folgenden GDCh genannt) sieht in §17 der jeweils gültigen Fassung die Bildung juristisch nicht selbstständiger Fachgruppen vor. Die Satzung der GDCh ist für alle Fachgruppen und ihre Mitglieder bindend.

Die Fachgruppe nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung 2025 beschlossen wurde.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen Photochemie und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabe

Die Fachgruppe sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenarbeit aller an der Photochemie in weitestem Sinne Interessierten aus Wissenschaft und Praxis zum Zwecke der Förderung dieses Wissensgebietes durch Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und Vermittlung fachlicher Anregung. Diesem Zwecke dienen:

- (1) Fachgruppentagungen, die in der Regel alle zwei Jahre abgehalten werden;
- (2) Förderung der Literatur auf photochemischen Gebieten;
- (3) Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen Ausschüssen, Verbänden und Organisationen der Photochemie;
- (4) Förderung der Anerkennung der Bedeutung der Photochemie und Förderung der Ausbildung an den deutschen Hochschulen;
- (5) Sammlung und Verbreitung von Informationen auf photochemischem Gebiet.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus und ist freiwillig. Der Status der GDCh-Mitgliedschaft (siehe §6 der jeweils gültigen Fassung der GDCh-Satzung) bestimmt den Status der Fachgruppenmitgliedschaft.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen und wird jedem neuen Mitglied bestätigt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus der Fachgruppe,
- c) durch Austritt aus der GDCh oder
- d) durch Ausschluss gemäß §8 der jeweils gültigen GDCh-Satzung. Falls der Fachgruppenvorstand die Notwendigkeit zum Ausschluss eines Mitglieds sieht, informiert er die GDCh-Geschäftsstelle und den GDCh-Vorstand über den entsprechenden Vorstandsbeschluss.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Unabhängig vom GDCh-Mitgliedsbeitrag erhebt die Fachgruppe in der Regel einen einheitlichen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und jede Änderung desselben werden vom Fachgruppenvorstand vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe §7.3b).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten, die das Guthaben der Fachgruppe verwaltet.

§6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §7) und den Vorstand (siehe §8) wahrgenommen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Fachgruppenvorsitz oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitz einberufen werden. Ferner ist vom Vorsitz eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Fachgruppenvorstand dies mehrheitlich verlangt. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder in einem videobasierten Format durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Fachgruppenmitglieder beschlussfähig. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Fachgruppenvorsitz bzw. dessen Stellvertretung
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstands (siehe §8.3), sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere, elektronische Wahlformen erfolgt,
 - b) die Festsetzung des Fachgruppenmitgliedsbeitrags (siehe §5.2) und
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe §9 und §10).
- (4) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über jede Mitgliederversammlung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Mitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen, von denen jeweils eine den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz innehat und mindestens eine bis maximal fünf Personen dem Vorstand beisitzen.
- (2) Vor einer Vorstandswahl legt der amtierende Vorstand den Mitgliedern einen Vorschlag mit kandidierenden Personen vor, der die Diversität der Mitgliedschaft abbilden soll. Im Anschluss können Mitglieder weitere Personen zur Kandidatur nominieren; Voraussetzung hierfür ist die Unterstützung der Nominierung durch mindestens sieben weitere Mitglieder sowie die Zustimmung des so nominierten Mitglieds.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt (siehe §7.3a). Bei Bedarf kann die Wahl in mehreren Bereichen stattfinden (z.B. Hochschule/Industrie). Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte jeweils eine Person, die den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz innehat.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Fachgruppe sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt bzw. eine Briefwahl/elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist die Nachrückliste erschöpft, benennt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (7) Die Person, die den Vorsitz der Fachgruppe innehat, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitz, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (8) Der Vorstand kann ausgewählten Fachgruppenmitgliedern während der gesamten oder Teilen der Amtszeit Gaststatus (ohne Stimmrecht) im Vorstand verleihen.
- (9) Der Vorstand kommt in der Regel zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammen; diese können in Präsenz oder in videobasiertem Format stattfinden. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über jede Sitzung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Vorstandsmitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht.

§9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage erfolgen; in diesem Fall müssen mindestens drei Viertel der eingehenden Antworten die Änderung befürworten.
- (2) Jede Änderung bedarf der Zustimmung der GDCh-Geschäftsführung.
- (3) Einer Umbenennung der Fachgruppe muss der GDCh-Vorstand zustimmen.

§10 Auflösung der Fachgruppe

- (1) Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Fachgruppenvorstand empfohlen und von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage erfolgen; in diesem Fall müssen mindestens drei Viertel der eingehenden Antworten die Auflösung befürworten.
- (2) Die Auflösung kann ferner aufgrund von §17 und §21 der jeweils gültigen GDCh-Satzung erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand nach Anhörung des letzten Fachgruppenvorstands über die Verwendung des Guthabens.

Frankfurt am Main, 17. Dezember 1973

Geänderte Fassungen: Frankfurt am Main, November 1993, Dezember 2006 und 30. Juni 2025